

Binzstrasse 5 CH-8953 Dietikon

Telefon +41 44 740 28 88

Telefax +41 44 740 48 34

MWST Nr. 449 716

info@haag-antriebstechnik.ch

www.haag-antriebstechnik.ch

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Offerten

Offerten, die keine Bindefrist enthalten, sind unverbindlich.

2. Lieferumfang

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet.

Konstruktionsänderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. Der Lieferant hätte jedoch keine Verpflichtung, derartige Konstruktionsänderungen auch an bereits gelieferten Produkten vorzunehmen.

3. Dokumentation

Der Lieferung ist ein Exemplar der Dokumentation beigelegt. Ihr Umfang und ihre Ausführung entsprechen den Normen des Herstellers. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Abbildungen und Beschreibungen sind zulässig, sofern die technischen Unterlagen ihre Dienste erfüllen.

4. Know how und Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, namentlich technische Unterlagen, Dokumentationen und kommerzielle Angaben, die ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt werden, ohne Zustimmung des Lieferanten nur für seinen eigenen Gebrauch mit den gelieferten Produkten zu benützen, sie nicht zu kopieren und Dritten nur soweit zugänglich zu machen, als es für den Gebrauch der Lieferung unerlässlich ist.

Bei einer allfälligen Weiterveräusserung hat der Kunde diese Verpflichtungen seinem Abnehmer zu überbinden.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Kunde hat den Lieferanten auf die gesetzlichen, behördlichen und andern Vorschriften aufmerksam zu machen, die am Bestimmungsort für die Ausführung der Lieferung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

6. Lieferort

Ohne besondere Abrede gilt als Lieferung die Bereitstellung der Ware am Sitz des Lieferanten.

7. Lieferfristen

Alle Terminangaben des Lieferanten sind annähernd und unverbindlich. Der Lieferant wird jedoch alles daran setzen, die Termine einzuhalten.

Eine ausnahmsweise verbindlich zugesicherte Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a) Wenn dem Lieferanten Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich abändert;
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, namentlich wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen und Naturereignisse.

Der Lieferant kann Teillieferungen ausführen.

8. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Lieferung selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde schriftliche Mängelanzeigen innert zwei Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als abgenommen.

Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Abnahmeprüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde sie dem Lieferanten unverzüglich und schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Lieferung auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt gilt.

9. Garantie

Der Lieferant garantiert, dass die Produkte in einwandfreiem Zustand geliefert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich auf schriftliche Mitteilung des Kunden hin als Garantieleistung zur Fehlerbeseitigung oder zum Ersatz aller Teile, die nachweislich in Folge von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar werden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

Diese Garantieleistungen erbringt der Lieferant je nach seiner Wahl in seinen Werkstätten oder am Standort der Produkte. Der Kunde muss dem Lieferanten jeder Zeit freien Zugang zu den Produkten gewähren. Transport-, Verpackungs-, Reise-, Demontage- und Montagkosten gehen zu Lasten des Kunden; ebenso Mehrkosten, wenn der Lieferant seine Garantieleistungen wegen des Kunden nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden in Folge von Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, natürliche Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungstemperaturbereiche und -schwankungen, Luftverschmutzungen, Luftfeuchtigkeit, Radioaktivität oder Spannungsschwankungen.

Ohne besondere Abrede beträgt die Garantiefrist zwölf Monate ab Lieferung.

10. Haftung

Ausser dem Schadenersatz wegen verschuldeter Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist, der auf höchstens fünf Prozent des Wertes der verspäteten Lieferung begrenzt ist, sowie dem Recht auf Nachbesserung im Rahmen der Garantie, sind alle weiteren Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lieferant nicht für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, ohne Mehrwertsteuer, Transport, Verpackung, Versicherung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, und spätere Anwendungsunterstützung.

Die Zahlungen sind fällig netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung. Ungerechtfertigte Abzüge, namentlich für nicht vereinbarte Rabatte, Skonti oder Transportkosten, werden nachbelastet.

Das Recht zur Verrechnung von Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der die am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnisse um zwei Prozent pro Jahr übersteigt, jedoch mindestens acht Prozent pro Jahr beträgt.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung aller in Rechnung gestellten Leistungen des Lieferanten bleibt die Lieferung dessen Eigentum.

Der Lieferant kann den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register eintragen lassen und ihn einem allfälligen Gebäudevermieter offenbaren. Der Kunde ist verpflichtet, bei allen Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich ist, mizuwirken.

13. Export

Produkte mit ausländischem Ursprung können der Exportbewilligungspflicht oder einem Exportverbot unterliegen. Der Kunde übernimmt in diesem Fall die volle Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

14. Nebenabreden und Vertragsänderungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des Lieferanten.